



Gemeinde Mallnitz
A-9822 Mallnitz
Bezirk Spittal an der Drau

KÄRNTEN

ORTSPOLIZEILICHE VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Mallnitz vom 22. Mai 2006, Zahl: 1330/1/2006, zur Abwehr und zur Beseitigung das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstände infolge der Verschmutzung öffentlicher Orte durch Hundekot.

Gemäß Art. 118 Abs. 6 B-VG, BGBl. Nr. 1/1930, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 121/2005 sowie § 12 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung K-AGO, LGBL. Nr. 66/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 1/2006, wird verordnet:

§ 1

An öffentlichen Orten sind Verunreinigungen durch Hundekot unverzüglich von jenen Personen zu beseitigen, denen die Verwahrung oder Beaufsichtigung des Tieres obliegt.

§ 2

- (1) Vom Geltungsbereich dieser Verordnung ausgenommen sind Flächen, die unter den Anwendungsbereich der Straßenverkehrsordnung fallen,
- (2) Die Verpflichtung nach § 1 gilt nicht für durch die Gemeinde als Hundewiesen bzw. Hundezonen ausgewiesene Flächen.

§ 3

Die Nichtbefolgung der in § 1 genannten Verpflichtung wird gemäß § 12 Abs. 1 K-AGO zur Verwaltungsübertretung erklärt.

§ 4

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Herhi Götz

Angeschlagen am: 19.06.2006
Abgenommen am: 04.07.2006